GEMEINDE
WEINFELDEN

Beitrags- und Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement

Ausgabe 1992 / Revision 1997

Beitrags- und Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement

Beitrags- und Gebührenordnung
zum Kanalisationsreglement
der Munizipalgemeinde Weinfelden

(Vom 29. Juni 1978)

1. Beiträge und Gebühren

Art. 1

Prüfungs- und Kontrollgebühr

[1] Die Gebühr für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Kontrolle der privaten Kanalisationsanlagen richtet sich nach dem Aufwand und beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 700.--.

[2] In Fällen von besonders grossem Aufwand können die Gebühren über diesen Rahmen hinaus erhöht werden.

[3] Grössere Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2

Erschliessungsbeitrag

[1] Der Erschliessungsbeitrag beträgt für die von öffentlichen Kanalisationsleitungen erschlossenen Grundstücken Fr. 10.-- pro Quadratmeter erschlossene Grundstücksfläche.

[2] Der Erschliessungsbeitrag wird unter Vorbehalt von Abs. 3 in den definitiven Bauzonen von allen Grundstücken, in den übrigen Zonen nur von überbauten Grundstücken erhoben.

[3] Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes 1978 überbaut wurden, sind vom Erschliessungsbeitrag befreit, auch wenn sie erst später an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Wird auf dem unüberbauten Teil eines solchen Grundstückes eine Baute erstellt, ist der Erschliessungsbeitrag für diesen Teil des Grundstücks zu entrichten.

4 Der Gemeinderat kann Erschliessungsbeiträge stunden, die von den Beitragspflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht fristgerecht geleistet werden können. Dies gilt namentlich bei Grundstücken in der definitiven Bauzone, die wesentlicher Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind.

5 Gestundete Erschliessungsbeiträge sind zu den jeweiligen Bedingungen der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Die Zinsen können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Beiträge gestundet werden.

Art. 3

Anschlussgebühr

(Anschlussbeitrag gemäss Kanalisationsreglement Art. 30 lit. b)

1 Der Anschlussbeitrag bemisst sich wie folgt:

	Exkl. 8.1 % MWSt in Fr.	*Inkl. 8.1 % MWSt in Fr.*
a) Wohnbauten		
- Grundbeitrag für die erste Wohnung	420.00	*454.02*
- Grundbeitrag für jede weitere Wohnung	280.00	*302.68*
- Flächenbeitrag pro m² entwässerte Gebäudegrundfläche, Hartplatz und Schwimmbecken	4.20	*4.54*
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	1.10	*1.19*
b) Geschäfts-, Verwaltungs- und ähnliche Gebäude		
- Grundbeitrag pro m² Bruttogeschossfläche	2.10	*2.27*
- Flächenbeitrag pro m² entwässerte Gebäudegrundfläche, Hartplatz und Schwimmbecken	4.20	*4.54*
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	1.10	*1.19*

	Exkl. 8.1 % MWSt in Fr.	*Inkl. 8.1 % MWSt in Fr.*
c) Unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile		
- Flächenbeitrag pro m² entwässerte Gebäudegrundfläche und Hartplatz	4.20	*4.54*
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	0.70	*0.76*
d) Gewerbe- und Industriebauten		
- Grundbeitra pro Einwohnergleichwert (EG*)	140.00	*151.34*
- Flächenbeitrag pro m² entwässerte Gebäudegrundfläche und Hartplatz	4.20	*4.54*
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	0.70	*0.76*

* Einwohnergleichwert (EG) bei vorwiegend häuslichen Abwassern:
3 Beschäftigte = ein EG
EG bei vorwiegend industriellen Abwassern:
1 EG hydraulisch = 1 EGh = 0.200 m³/Tag
1 EG biologisch = 1 EGb = 0.050 kg BSB 5/Tag
= 0.090 kg CSB/Tag
1 EG Feststoffe/TS = 1 EGTS = 0.060 kg TS/Tag
wenn EGh ≠ EGb --> EGid
1 EGid = 0.5 EGh + 0.5 EGb
1 EGid = 0.25 EGh + 0.50 EGb + 0.25 EGTS
Der Faktor EGid: EGh wird min. mit 1 gerechnet.

2 Werden Bauten, die bei Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes 1978 bestehen, erst später an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen, ist lediglich der Raumbeitrag zu bezahlen. Wurde für diese Bauten nach früherem Recht bereits eine entsprechende Abgabe bezahlt, entfällt der Anschlussbeitrag.

3 Der Anschlussbeitrag wird auch erhoben, wenn eine Liegenschaft direkt an einen Verbandskanal des Abwasserverbandes Mittelthurgau angeschlossen wird.

4 Der Flächenbeitrag für die Gebäudegrundfläche entfällt, soweit Dachwasser ohne Einleitung in die öffentliche Kanalisation direkt abgeleitet wird oder versickert.

5 Der Raumbeitrag gemäss Abs. 1 lit. c und d entfällt, solange ein Gebäude nicht mit Wasser versorgt ist. Für Gebäude mit einem im Verhältnis zum umbauten Raum ausserordentlich geringen Abwasseranfall setzt der Gemeinderat den Raumbeitrag angemessen herab.

Art. 4

ARA-Anschlussgebühr (ARA-Beitrag gemäss Kanalisationsreglement Art. 30 lit. c)

1 Der ARA-Beitrag bemisst sich wie folgt:

	Exkl. 8.1 % MWSt in Fr.	*Inkl. 8.1 % MWSt in Fr.*
a) Wohnbauten		
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	3.10	*3.35*
b) Geschäfts-, Verwaltungs- und ähnliche Gebäude		
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	2.90	*3.13*
c) Unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile		
- Raumbeitrag pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 116	0.90	*0.97*
d) Gewerbe- und Industriebauten		
Grundbeitrag bis 3 Einwohnergleichwerte (EG*)	3000.00	*3243.00*
zusätzlich für jeden weiteren EG	150.00	*162.15*

* Einwohnergleichwert (EG) bei vorwiegend häuslichen Abwassern:
3 Beschäftigte = ein EG
EG bei vorwiegend industriellen Abwassern:
1 EG hydraulisch = 1 EGh = 0.200 m³/Tag
1 EG biologisch = 1 EGb = 0.050 kg BSB 5/Tag
= 0.090 kg CSB/Tag
1 EG Feststoffe/TS = 1 EGTS = 0.060 kg TS/Tag
wenn EGh ≠ EGb --> EGid
1 EGid = 0.5 EGh + 0.5 Egb
Für Grossbetriebe mit mehr als 350 EGid aus 0.5 Egh + 0.5 EGb gilt:
1 EGid = 0.25 EGh + 0.50 EGb + 0.25 EGTS
Der Faktor EGid: EGh wird min. mit 1 gerechnet.

2 Für gewerbliche und industreille Liegenschaften mit ausserordentlich stark verschmutzten Abwassern kann ein der Menge und Verschmutzung der Abwasser entsprechender Zuschlag erhoben werden.

3 Für Liegenschaften mit einem im Verhältnis zum umbauten Raum objektbedingt ausserordentlich geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat den ordentlichen ARA-Beitrag angemessen herabsetzen.

Art. 5

Betriebsgebühr

1 Die Betriebsgebühr wird für alle Liegenschaften erhoben, die Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz der Gemeinde oder einen Kanal des Abwasserverbandes Mittelthurgau einleiten. Sie beträgt pro m³ bezogenes Wasser Fr. 1.20 (exkl. 8.1 % MWSt).

2 Die Betriebsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserverbrauchsgebühr durch die Technischen Gemeindebetriebe erhoben.

3 Die Betriebsgebühr ist periodisch aufgrund der tatsächlichen Kosten von Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes und der Anlagen des Abwasserverbandes Mittelthurgau zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen anzupassen.

4 Für Betriebe mit ausserordentlich stark verschmutzten Abwassern erhöht der Gemeinderat die Betriebsgebühr angemessen.

5 Für Betriebe, die einen erheblichen Teil des bezogenen Wassers rechtmässig nicht dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuführen, reduziert der Gemeinderat die Betriebsgebühr angemessen.

6 Soweit Abwasserlieferanten das Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, setzt der Gemeinderat die Betriebsgebühr gemäss Abs. 1 bis 5 nach der abgeleiteten Abwassermenge fest.

7 Für Bauwasserbezüge wird keine Betriebsgebühr erhoben.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

Schuldner

1 Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke im Zeitpunkt der Vollendung des Erschliessungskanal.

2 Schuldner der Anschlussbeiträge sind die Hauseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz.

3 Schuldner der ARA-Beiträge sind die Eigentümer des bereits angeschlossenen Liegenschaften bei Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes 1978 oder beim späteren Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Art. 7

Fälligkeit

1 Die einmaligen Erschliessungs- und ARA-Beiträge sind in drei gleich hohen Raten zu entrichten. Sie werden 6, 18 und 30 Monate nach Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes 1978 bzw. der späteren Vollendung der Erschliessung oder des Anschlusses an die Abwasserreinigungsanlage fällig.

2 In Härtefällen erstreckt der Gemeinderat die Zahlungsfrist bis auf fünf Jahre.

3 Wird eine ganze Jahresrate ein volles Jahr vor Verfall bezahlt, geniesst der Schuldner einen Skonto von 5% pro Jahr.

4 Anschlussbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5 Werden Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, sind Verzugszinsen von 5% pro Jahr zu entrichten.

6 Wird eine Liegenschaft, für die Beiträge oder Zinsen ausstehen, ganz oder teilweise überbaut oder veräussert, werden die geschuldeten Beträge sofort fällig. Sie sind beim Grundbucheintrag sicherzustellen.

Art. 8

Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann für gestundete Beiträge, Gebühren und Zinsen Sicherstellung verlangen.

2 Der Gemeinde steht für Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 105 EG zum ZGB zu.

Art. 9

Bau- und Nutzungs-änderungen

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Änderungen der Nutzung bestehender Liegenschaften werden die Beiträge und Gebühren nach den geschaffenen massgeblichen Veränderungen verlangt.

Art. 10

Fachgutachten

Über die Veranlagung von Beiträgen und Gebühren nach der Menge oder Qualität der Abwasser kann ein Liegenschafts-eigentümer ein neutrales Fachgutachten verlangen. Die Kosten sind nach den Regeln des Zivilprozesses zu verlegen.

Art. 11

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: F. Rizzolli
Der Sekretär: R. Widmer

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 29. Juni 1978

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 22. August 1978
(RRB Nr. 1447)

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1978

Teilrevision

Die Revision der Artikel 1,2 und 3 wurde vom Grossen Gemeinderat am 24. März 1988 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 31. Mai 1988 genehmigt (RRB Nr. 793).

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: M. Keller
Der Sekretär: i.V. H. Hafen

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1988

Teilrevision

Die Revision der Artikel 3 und 4 wurde vom Grossen Gemeinderat am 14. November 1991 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. Mai 1992 genehmigt (RRB Nr. 635).

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: A. Mathis
Der Sekretär: H. Hafen

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992

Teilrevision

Die Revision des Artikels 2 wurde vom Grossen Gemeinderat am 4. Dezember 1997 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 12. Mai 1998 genehmigt (RRB Nr. 397)

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: M. Vögeli
Der Sekretär: M. Sax

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1998

Redaktionelle Anpassung MWSt.-Satz per 1. Januar 2024